



Stellungnahme Nr. 45/2015 Dezember 2015

Öffentliche Konsultation der Europäischen Kommission über die Anwendung der Richtlinie 2008/52/EG über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen

Mitglieder des Ausschusses Außergerichtliche Streitbeilegung

Rechtsanwalt Michael Plassmann, Vorsitzender (Berichterstatter)
Rechtsanwalt Jens Bredow
Rechtsanwalt und Notar Rüdiger Brüggemann
Rechtsanwalt Franz-Joachim Hofer
Rechtsanwältin Silke Klein
Rechtsanwältin Dr. Sabine Kramer
Rechtsanwalt Dr. Hans-Georg Monßen
Rechtsanwalt Jan K. Schäfer
Rechtsanwalt Prof. Dr. Jörn Steike

Rechtsanwältin Julia von Seltmann, Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwältin Jennifer Witte, Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder des Ausschusses Europa

Rechtsanwalt u. Avocat JR Heinz Weil, Vorsitzender
Rechtsanwalt Dr. Martin Abend, LL.M.
Rechtsanwalt Andreas Max Haak
Rechtsanwalt Dr. Frank J. Hospach
Rechtsanwalt Dr. Stefan Kirsch
Rechtsanwalt Dr. Hans-Michael Pott
Rechtsanwalt Andreas von Máriássy
Rechtsanwältin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens
Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke
Rechtsanwalt Dr. Thomas Westphal
Rechtsanwalt Dr. Hans-Joachim Fritz
Rechtsanwalt Dr. Jürgen Lauer (Berichterstatter)
Rechtsanwalt und Notar Kay-Thomas Pohl
Rechtsanwältin Dr. Margarete Gräfin von Galen

Rechtsanwältin Dr. Heike Lörcher, Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwältin Hanna Petersen, Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwältin Doreen Göcke, Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwältin Katrin Grünewald, Bundesrechtsanwaltskammer

Verteiler: **Europa**
Europäische Kommission
Rat der Europäischen Union
Justizreferenten der Landesvertretungen
Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE)

Deutschland
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Unterausschuss Europarecht des Deutschen Bundestages
Innenausschuss des Deutschen Bundestages
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Deutscher Richterbund
Deutscher Notarverein
Bundesnotarkammer
Deutscher Anwaltverein
Bundessteuerberaterkammer
Patentanwaltskammer
Deutscher Industrie- und Handelskammertag
Bundesverband der Deutschen Industrie
Bundesingenieurkammer

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 164.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Europäische Kommission hat am 18.09.2015 eine öffentliche Konsultation über die Anwendung der Mediationsrichtlinie eingeleitet.

Ziel der Richtlinie 2008/52/EG über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen („Mediations-Richtlinie“) ist es, den Zugang zur alternativen Streitbeilegung zu erleichtern und die gütliche Beilegung von Streitigkeiten zu fördern, indem zur Inanspruchnahme der Mediation angehalten und für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Mediation und Gerichtsverfahren gesorgt wird. Sie findet in grenzüberschreitenden zivil- und handelsrechtlichen Streitsachen Anwendung.

Die Mediations-Richtlinie soll sicherstellen, dass die Qualität der Mediation durch Verhaltenskodizes, Ausbildung von Mediatoren und andere wirksame Verfahren zur Qualitätskontrolle gewährleistet, die Inanspruchnahme der Mediation erleichtert, die Vollstreckbarkeit von im Mediationsverfahren erzielten Vereinbarungen sichergestellt und die Vertraulichkeit der Informationen zu einem Mediationsverfahren gewahrt wird. Außerdem soll sie dafür sorgen, dass Verjährungsfristen nicht während des Mediationsverfahrens ablaufen, und dass der breiten Öffentlichkeit Informationen darüber zur Verfügung stehen, wie Kontakt zu den Mediatoren aufgenommen werden kann.

Artikel 11 der Richtlinie sieht vor, dass die Kommission einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie vorlegt. Im Hinblick auf ihre Grundsätze zur besseren Rechtsetzung forderte die Kommission alle Interessenten, Mediatoren, Rechtspraktiker, Wissenschaftler, Organisationen, Behörden und Mitgliedstaaten auf, sich bis zum 11. Dezember 2015 an der Konsultation zu beteiligen.

Die Beantwortung der in dem entsprechenden Fragebogen der Kommission aufgeworfenen Fragen nimmt die Bundesrechtsanwaltskammer wie folgt vor:

1. Ziel

Ziel der Mediations-Richtlinie ist es, den Zugang zur alternativen Streitbeilegung zu erleichtern und die gütliche Beilegung von Streitigkeiten zu fördern, indem zur Nutzung der Mediation angehalten und für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Mediation und Gerichtsverfahren gesorgt wird (Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie).

Frage 1: Sind Sie der Meinung, dass die Richtlinie ihr Ziel erreicht hat?

Ja

Nein

Bitte erläutern Sie warum:

Der deutsche Gesetzgeber hat mit dem Mediationsgesetz vom 21.07.2012 die Mediation nicht nur für grenzüberschreitende Verfahren eingeführt, sondern grundsätzlich geregelt. Damit hat der Gesetzgeber auch in nicht grenzüberschreitenden Verfahren der Mediation „überschießend“ einen Platz in der Regelung von Konflikten eingeräumt. Allerdings könnte die Balance von Mediations- und Gerichtsverfahren durch die Einführung weiterer Förderinstrumente für die Inanspruchnahme der Mediation verbessert werden.

2. Mediatoren

Ein „Mediator“ ist laut der Richtlinie im weitesten Sinne eine dritte Person, die ersucht wird, eine Mediation auf wirksame, unparteiische und sachkundige Weise durchzuführen, unabhängig von ihrer Bezeichnung oder ihrem Beruf in dem betreffenden Mitgliedstaat und der Art und Weise, in der sie für die Durchführung der Mediation benannt oder mit dieser betraut wurde.

Frage 2: Wurde diese Definition in Ihrem EU-Land/auf EU-Ebene Ihrer Meinung nach effektiv in die Praxis umgesetzt?

Ja

Nein

Antwort: offen

Führen Sie dies bitte aus:

Die gesetzliche Regelung des Mediators (§ 1, II MediationsG) und seiner Aufgaben (§ 2 MediationsG) ist im Mediationsgesetz (MediationsG) zutreffend beschrieben. Ob sich der Mediator in der Praxis an diesen Grundsätzen orientiert, ist mangels Evaluation nicht zu beurteilen.

3. Qualität der Mediation

a) Verhaltenskodizes

Die Mitgliedstaaten fördern die Entwicklung und Einhaltung von freiwilligen Verhaltenskodizes durch Mediatoren und Organisationen, die Mediationsdienste erbringen (Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie).

Frage 3: Wurde dieser Vorsatz in Ihrem EU-Land/auf EU-Ebene Ihrer Meinung nach effektiv in die Praxis umgesetzt?

Ja

Nein

Bitte erläutern Sie das:

Maßnahmen, mit denen die Bundesrepublik Deutschland die Entwicklung und Einhaltung von entsprechenden Kodizes fördert, sind nicht bekannt.

b) Ausbildung von Mediatoren

Die Mitgliedstaaten fördern die Aus- und Fortbildung von Mediatoren, um sicherzustellen, dass die Mediation wirksam, unparteiisch und sachkundig durchgeführt wird (Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie).

Frage 4: Wurde dieser Vorsatz in Ihrem EU-Land/auf EU-Ebene Ihrer Meinung nach effektiv umgesetzt?

Ja

Nein

Bitte erläutern Sie das:

Durch die Konkretisierung der grundsätzlichen Standards für eine geeignete Mediationsausbildung (§ 5 MediationsG) hat die Bundesrepublik einen Rahmen erstellt, der zumindest einen gemeinsamen Sockel für Ausbildungsstandards bietet.

Dieser ist jedoch im Sinne einer dauerhaften Qualitätssicherung (s. auch Frage 5) fortzuentwickeln. Dabei sind insbesondere im Lichte der Verbrauchererwartungen einerseits und der vom BGH entwickelten Grundsätze zur Zertifizierung andererseits eine angemessene Balance von Theorie und Praxis zu gewährleisten.

Wenn – wie im Entwurf der Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren (ZMediatAusbV) angedacht – Praxisfälle erst im Nachgang zur Zertifizierung zu erbringen wären, würde man beim Thema Mediation sehenden Auges eine Ausnahme von der Regel machen, wonach auch die beste Theorie die Praxis nicht zu ersetzen vermag. Berücksichtigt man zudem, dass die jeweilige Konfliktdynamik der Mediationsbeteiligten ohnehin eine ganz besondere Herausforderung für den Mediator darstellt, wäre es fatal, diesen ohne Praxisnachweis mit einem qualifizierenden Titel zu versehen. Einen Titel, der eine besondere Erwartung der Konfliktbeteiligten provoziert, die ein „Einsteiger“ gerade regelmäßig nicht zu erfüllen mag. Hier gilt es, nicht nur das sich positiv etablierende Verfahren, sondern auch den Verbraucher und den angehenden Mediator

gleichermaßen zu schützen.

c) Andere wirksame Verfahren zur Qualitätskontrolle

Die Mitgliedstaaten fördern andere wirksame Verfahren zur Qualitätskontrolle für die Erbringung von Mediationsdiensten (Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie).

Die meisten Mitgliedstaaten haben obligatorische Zulassungsverfahren für Mediatoren eingeführt und registrieren sie in Verzeichnissen. EU-weite Qualitätsnormen gibt es derzeit nicht.

Frage 5: Wurde dieser Vorsatz in Ihrem EU-Land/auf EU-Ebene Ihrer Meinung nach effektiv umgesetzt?

Ja

Nein

Bitte erläutern:

Eine Zertifizierung von Mediatoren ist in Deutschland beabsichtigt (ZMediatAusv), aber noch nicht abschließend umgesetzt (s.a. Frage 4).

Frage 6: Befürworten Sie die Entwicklung EU-weiter Normen für die Qualität der Erbringung von Mediationsdiensten?

Ja

Nein

Bitte erläutern:

Die aktuelle Mediationsrichtlinie gibt dem Gesetzgeber grundsätzlich genügend Spielraum, durch geeignete Rahmenbedingungen die Qualität der Mediationsdienstleistung zu erhöhen.

4. Mediation und Gerichte

Ein Gericht, das mit einer Klage befasst wird, kann die Parteien auffordern, die Mediation zur

Streitbeilegung in Anspruch zu nehmen. Das Gericht kann die Parteien auch auffordern, an einer Informationsveranstaltung über die Nutzung der Mediation teilzunehmen (Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie).

Frage 7: Halten Sie diesbezüglich in Ihrem EU-Land/auf EU-Ebene angewandte Praxis für wirksam? (Bitte zutreffendes markieren)

Ja
Nein

Antwort: offen

Führen Sie dies bitte aus:

Es ist von den angerufenen Gerichten abhängig, inwieweit bereits mit Eingang der Klageschrift auf die Möglichkeit hingewiesen wird, das Verfahren auch im Wege einer Mediation vor dem Güterichter zu führen. Nach dem Gesetz kann der Güterichter, der nicht identisch ist mit den Richtern, die das Verfahren entscheiden, alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einsetzen.

Darüber hinaus ist es ebenso von den angerufenen Gerichten abhängig, ob sie von der Möglichkeit Gebrauch machen, auch während eines laufenden Gerichtsprozesses das Ruhen des Verfahrens anzuordnen und in ein Mediationsverfahren überzuleiten. Dies kommt jedoch nur in vom Gericht als geeignet angesehenen Fällen in Betracht.

In der Praxis wird meist vorrangig lediglich das im Gericht etablierte und nicht mit weiteren Kosten versehene Verfahren zur Streitbeilegung vor dem Güterichter angeboten und in Anspruch genommen.

5. Verpflichtende Mediation, Anreize, Sanktionen

Die Inanspruchnahme der Mediation kann durch nationale Rechtsvorschriften verpflichtend oder mit Anreizen oder Sanktionen verbunden sein, sofern diese Rechtsvorschriften die Parteien nicht daran hindern, ihr Recht auf Zugang zum Gerichtssystem wahrzunehmen (Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie).

Die meisten Mitgliedstaaten haben die finanziellen Aspekte der Mediation unterschiedlich geregelt, beispielsweise durch die Festlegung von Schwellenwerten für die Berechnung von Gebühren oder die Einführung finanzieller Anreize oder Sanktionen. In einigen Mitgliedstaaten (darunter Italien) ist die Inanspruchnahme der Mediation unter bestimmten Umständen verpflichtend.

Frage 8: Befürworten Sie ein verbindlicheres Vorgehen in Bezug auf Mediation?

Ja
Nein

Wenn ja, erläutern Sie bitte, welche Mittel (verpflichtende Mediation, Anreize, Sanktionen) Sie für besonders wirksam halten und in welchen Fällen/Situationen sie angewandt werden sollten:

Im Lichte des Grundsatzes der Freiwilligkeit sollte die Inanspruchnahme der Mediation nicht durch ein Sanktions-, sondern durch ein Anreizsystem gefördert werden, das den Zugang zur Justiz zugleich nicht beschränkt.

Die Ergänzung des § 253 ZPO um einen Hinweis auf ein erfolglos durchgeführtes Mediationsverfahren oder ein anderes Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung sollte ausweislich der Gesetzesbegründung der Anwaltschaft vor Augen halten, auch die Möglichkeiten einer Mediation oder außergerichtlichen Konfliktbeilegung in den Beratungsalltag aufzunehmen. In der Gesetzesbegründung wurde völlig zu Recht darauf hingewiesen, dass der Rechtsanwalt bereits

berufsrechtlich nach § 1 Absatz 3 Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA) verpflichtet ist, seine Mandanten vor Rechtsverlusten zu schützen, rechtsgestaltend, konfliktvermeidend und streitschlichtend zu begleiten, vor Fehlentscheidungen durch Gerichte und Behörden zu bewahren und gegen verfassungswidrige Beeinträchtigungen zu sichern. Hierzu gehört es auch, den Mandanten in geeigneten Fällen über die Möglichkeiten einer Mediation aufzuklären und zu beraten.

Hilfreich könnten sich flankierende Rahmenbedingen erweisen, die es Anwälten und Parteien erleichtern, trotz des offenen Ausgangs und dem damit verbundenen Kostenrisiko den Schritt in die außergerichtliche Mediation zu wagen.

Ein Beispiel könnte dafür sein, den Mandanten (und seinen Gegner) zur Inanspruchnahme einer außergerichtlichen Mediation zu bewegen, indem man ihm Kostenanreize in Aussicht stellt, falls die Mediation scheitert. So wäre denkbar, die im Falle einer späteren Rechtsverfolgung anfallenden Gerichtskosten zu reduzieren, wenn er zuvor den Weg in die Mediation geht.

Wären beispielsweise nach einer vorherigen Mediation nur noch 1,0 oder 1,5 Gerichtsgebühren zu entrichten, würde auch der begleitende Anwalt seinen Mandanten wahrscheinlich leichter motivieren (können), den Konflikt im Wege der außergerichtlichen Mediation zu lösen. Auch aus Sicht der Justiz scheint diese Förderung sinnvoll.

Zum einen wird diese Förderung nur im Falle einer gescheiterten Mediation – die Erfahrung zeigt, dass etwa 3/4 der Mediationen erfolgreich verlaufen – fällig. Zum anderen entlasten jedoch die dabei in der Mehrzahl erfolgreichen (außergerichtlichen) Mediationen die Justiz ganz konkret. Im Übrigen belegen die Untersuchungen der Forschungsprojekte, dass selbst streitige Verfahren nach gescheiterten Mediationen – ob beim außergerichtlichen Mediator oder beim Güterichter – durch die mediative Konfliktbearbeitung schneller und zudem noch sehr häufig durch einen Vergleich zu regeln sind.

Vor dem Hintergrund der konkreten Beratungsleistung des Parteianwaltes in der Mediation wird angeregt, in den Vergütungsordnungen eine Klarstellung aufzunehmen, wonach die Mediation gegenüber der sonstigen außergerichtlichen sowie der gerichtlichen Tätigkeit jeweils eine eigene, auch zu honorierende Angelegenheit darstellt.

6. Vollstreckbarkeit

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass von den Parteien — oder von einer Partei mit ausdrücklicher Zustimmung der anderen — beantragt werden kann, dass der Inhalt einer im Mediationsverfahren erzielten schriftlichen Vereinbarung vollstreckbar gemacht wird (Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie).

Frage 9: Halten Sie die diesbezüglich in Ihrem EU-Land/auf EU-Ebene angewandte Praxis für wirksam?

Ja

Nein

Bitte erläutern:

Auch wenn die Vollstreckungsfrage in der Mediationspraxis eine sehr untergeordnete Rolle spielt, eröffnen die vorhandenen Möglichkeiten (Anwaltsvergleich, Vergleich vor einer staatlich anerkannten Gütestelle und die notarielle Beurkundung) ausreichende Optionen, das Ergebnis bei Bedarf auch für

vollstreckbar erklären zu lassen.

7. Vertraulichkeit

Da die Mediation in einer Weise erfolgen soll, die die Vertraulichkeit wahrt, gewährleisten die

Mitgliedstaaten, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, dass weder Mediatoren noch in die Durchführung des Mediationsverfahrens eingebundene Personen gezwungen sind, in Gerichts- oder Schiedsverfahren Aussagen zu Informationen zu machen, die sich aus einem Mediationsverfahren ergeben (Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie).

Frage 10: Halten Sie dies bezüglich in Ihrem EU-Land/auf EU-Ebene angewandte Praxis für wirksam?

Ja

Nein

Bitte erläutern:

Ja, mit Einschränkung. Der Mediator ist gesetzlich nach § 4 Satz 1 MediationsG zur Verschwiegenheit verpflichtet. Darüber hinaus steht ihm nach § 383 ZPO ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht ist – über Schadensersatzansprüche hinaus – jedoch nicht sanktioniert. Ferner ist zu beachten, dass sich die Verschwiegenheit nach § 4 Satz 1 MediationsG auf die vom Mediator in die Durchführung einbezogenen Personen bezieht. Weitere von den Parteien hinzugezogene Dritte, wie Berater, Sachverständige oder Angehörige sind vom Schutz des § 4 MediationsG nicht umfasst (s. BT-Drs. 17/5335, 17), so dass es einer gesonderten Verschwiegenheitsvereinbarung bedarf.

8. Einschränkung und Verjährungsfristen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Parteien, die eine Streitigkeit im Wege der Mediation beizulegen versucht haben, im Anschluss daran nicht durch das Ablaufende der Verjährungsfristen während des Mediationsverfahrens daran gehindert werden, ein Gerichts- oder Schiedsverfahren hinsichtlich derselben Streitigkeit einzuleiten (Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie).

Frage 11: Halten Sie dies bezüglich in Ihrem EU-Land/auf EU-Ebene angewandte Praxis für wirksam?

Ja

Nein

Bitte erläutern:

Der Schutz ist durch § 203 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gewährleistet.

9. Information der breiten Öffentlichkeit

Die Mitgliedstaaten fördern, insbesondere über das Internet, die Bereitstellung von Informationen für die breite Öffentlichkeit darüber, wie mit Mediatoren und Organisationen, die Mediationsdienste erbringen, Kontakt aufgenommen werden kann (Artikel 9 der Richtlinie).

Frage 12: Wurde dieser Vorsatz in Ihrem EU-Land/auf EU-Ebene Ihrer Meinung nach effektiv umgesetzt?

Ja

Nein

Wenn ja, erläutern Sie bitte, welche Mittel sich als besonders wirksam erwiesen haben:

Zum einen gibt es eine Fülle von Plattformen im Internet, die über die Möglichkeit der Mediation und das Auffinden eines qualifizierten Mediators informieren. Auch der Ablauf des Verfahrens wird im Internet dargelegt. Zum anderem liegen in den Gerichten Informationsbroschüren aus, die die Möglichkeiten und Vorteile einer Mediation darlegen.

Wünschenswert wären dennoch weitere Unterstützungsmaßnahmen von hoheitlicher Seite.

10. Mögliche Verbesserungen

Frage 13: In welcher Hinsicht könnte die Mediations-Richtlinie verbessert werden?

s. Ausführungen zu Fragen 7 und 8.

Frage 14: Welche Maßnahmen könnten ergriffen werden, um die Anwendung oder Umsetzung der Richtlinie zu verbessern?

s. Ausführungen zu Fragen 7 und 8.

11. Allgemeiner Kontext

Frage 15: Welche Maßnahmen könnten zur Schaffung und Akzeptanz einer echten Mediationskultur ergriffen werden?

Auf der einen Seite, sind eine Reihe von Streitigkeiten nicht für eine Mediation geeignet Auf der anderen Seite ist eine Mediation bei anderen Streitigkeiten, insbesondere solchen, die auf persönlichen Beziehungen beruhen (familienrechtliche Auseinandersetzungen, Erbstreitigkeiten, Nachbarstreitigkeiten, Streitigkeiten in Personengesellschaften, Arbeitsrecht) ein häufig zu bevorzugendes Mittel der Konfliktbeilegung.

Zum jetzigen Zeitpunkt erscheint es verfrüht, weitere Maßnahmen in Betracht zu ziehen, da der

deutsche Gesetzgeber eine Evaluation im Jahre 2017 vorsieht; diese bleibt abzuwarten.

Grundsätzlich sind aber im Rahmen der Rechtsdienstleistung alle Beteiligten aufgefordert, durch ein differenziertes Konfliktmanagement, das das Augenmerk auf ein passgenaues Konfliktlösungsinstrument legt, auch den Konfliktbeteiligten die Potentiale alternativer Konfliktlösungsverfahren nachdrücklich vor Augen zu führen.

Frage 16: Welche Bedeutung hatte die Mediation bei der Reform der Funktionsweise der nationalen Systeme (in Ihrem EU-Land/in der EU), indem sie Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen zusätzliche Möglichkeiten der Streitbeilegung geboten und auf diese Weise einen Beitrag zur allgemeinen Wirksamkeit des Justizsystems geleistet hat?

Auch wenn der Bekanntheitsgrad der Mediation nach und nach steigt, ist die gewünschte Bedeutung zur allgemeinen Wirksamkeit der Justizsysteme nicht signifikant spürbar.

Frage 17: Können Sie uns Daten zur Akzeptanz und Inanspruchnahme der Mediation bereitstellen, insbesondere (falls verfügbar) zu Erfolgsquoten und zur durchschnittlichen Verfahrenslänge? Wenn möglich, geben Sie dabei bitte den Anteil grenzüberschreitender Verfahren und den Verfahrensgegenstand (z. B. Streitigkeiten privater und/oder kommerzieller Art) an.

Mangels entsprechender Evaluationen kann nur von Einzelfällen in der jeweiligen Praxis der Anwender berichtet werden. Hohe Erfolgsquoten werden in Abhängigkeit von der Anzahl der Beteiligten, dem Verfahrensgegenstand und der individuellen Konfliktodynamik in völlig unterschiedlichen Zeitfenstern erzielt.

* * *